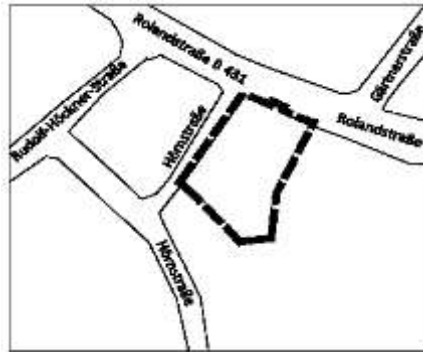


## Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105a "Hörnstraße, Teilbereich Nord", 1. Änderung „Alte Post“ der Stadt Wedel



Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a "Hörnstraße, Teilbereich Nord", 1. Änderung „Alte Post“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Text (Teil B), im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der rd. 975 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich umfasst das Flurstück 29/2 der Flur 9, Gemarkung Wedel, sowie den vor dem Grundstück gelegenen Teilbereich der Rolandstraße (B431).

Der Bebauungsplan tritt am Tag nach Erscheinen dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Stadtverwaltung im Fachbereich Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, Zimmer 214, Rathausplatz 3 - 5, 22880 Wedel, während folgender Zeiten Mo-Mi, Fr von 8.30 - 13.00 Uhr und Do 15.00 - 19.00 Uhr sowie nach Absprache, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse [www.wedel.de](http://www.wedel.de), Rathaus & Politik, Dienstleistungen, Bekanntmachungen & Ausschreibungen eingestellt.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind im Internet unter [www.wedel.de](http://www.wedel.de), Rathaus & Politik, Stadtverwaltung, Stadtentwicklung, rechtskräftige Bebauungspläne und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wedel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplans sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wedel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Wedel, 07.09.2021  
Stadt Wedel

gez.  
Niels Schmidt  
Der Bürgermeister